

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungsdschungel

Richtig verordnen leicht gemacht

Demenzbehandlung

Die Behandlung der Demenz ist mit den dafür zugelassenen Arzneimitteln zulasten der Krankenkassen zulässig. Bitte achten Sie auf die korrekte ICD-10-Codierung und auf die in der Arzneimittelrichtlinie geforderten Erfolgskontrollen nach zwölf Wochen. Wenn diese nicht dokumentiert sind, drohen Schadenersatzforderungen seitens der Krankenkassen.

Krankentransport (Taxi-Schein)

Die DAK-Gesundheit hat die KVSH darauf hingewiesen, dass ihr die Verordnungen für Krankentransporte häufig nicht vor Antritt der Fahrt zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht zulässig. Fahrten zulasten der gesetzlichen Krankenkassen müssen – mit Ausnahme von Akutfällen – immer der jeweiligen Krankenkasse zur Genehmigung vorgelegt werden. Bitte beachten Sie die Krankentransportrichtlinie. Die Krankenkasse ist nur in den dort geschilderten Ausnahmefällen leistungspflichtig.

Heilmittelkombinationen

Die zeitgleiche Verordnung von zwei vorrangigen Heilmitteln bei derselben Diagnose (z. B. sechsmal Krankengymnastik und sechsmal Massage) ist nach Auffassung der Krankenkassen und der Prüfungsstelle nicht zulässig. Die einzige Ausnahme stellt die standardisierte Heilmittelkombination dar.

Antidiarrhoika

Die Verordnungsmöglichkeit von Lactobacillus rhamnosus GG-haltiger Arzneimittel wird aus dem Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung für Kinder bis zum 12. Geburtstag gestrichen.

Antihistaminika für die saisonale allergische Rhinitis

Da die Wirkstoffe Fluticason, Mometason und Beclometason für die Behandlung der saisonalen allergischen Rhinitis für Erwachsene frei verkäuflich sind, ist die Verordnung eines rezeptpflichtigen Präparates (z. B. Dymista®) unwirtschaftlich.

THOMAS FROHBERG, KVSH

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf		
Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel		
Anna-Sofie Reinhard	04551 883 362	anna-sofie.reinhard@kvsh.de